

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Ronald Gläser (AfD)**

vom 15. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Juli 2024)

zum Thema:

**Demonstration am Bebelplatz am 29. Juni 2024**

und **Antwort** vom 29. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Juli 2024)

Herrn Abgeordneten Ronald Gläser (AfD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19776  
vom 15. Juli 2024  
über Demonstration am Bebelplatz am 29. Juni 2024

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist dem Senat bekannt, dass Bürgern bei der Demonstration des „Nationalen Widerstandrats Iran“ am 29. Juni 2024 der Zugang zum Bebelplatz von Ordnern dieser Demonstration verweigert wurde?

Zu 1.:

Nein. Während der Versammlung „Stoppt Hinrichtungen im Iran/Solidarität mit den Bürgerprotesten im Iran“ am 29. Juni 2024 gab es lediglich in unmittelbarer Nähe zur Bühne zwei Bereiche, die ausschließlich einem bestimmten Personenkreis vorbehalten waren.

2. Wie bewertet der Senat den Ausschluss von Bürgern bzw. die Beschränkung des Teilnehmerkreises bei Versammlungen unter freiem Himmel?
3. War die Polizei über diese Maßnahme von Ordnern des Demo-Veranstalters informiert? Falls ja, billigt sie oder der Senat Aussagen wie „Zugang nur für Iraner“ oder für andere Personen, die durch ein Armband als Veranstaltungsteilnehmer identifizierbar waren?

Zu 2. und 3.:

Gemäß § 2 Abs. 2 Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin (VersFG BE) sind Versammlungen öffentlich, wenn die Teilnahme nicht auf einen individuell bestimmten Personenkreis beschränkt ist. Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 Grundgesetz schützt hierbei nicht nur solche Teilnehmende, die die Ziele der Versammlung oder die dort vertretenen Meinungen billigen, sondern kommt ebenso denjenigen zugute, die ihnen

kritisch oder ablehnend gegenüberstehen und dieses auch in der Versammlung zum Ausdruck bringen wollen. Bei der hier in Rede stehenden Versammlung wurde der Polizei Berlin kein Ausschluss von Versammlungsteilnehmenden bekannt, siehe hierzu auch Antwort zu Frage 6.

4. Wie viele Teilnehmer waren auf der Demonstration?

Zu 4.:

In der Spitze nahmen nach polizeilichen Erkenntnissen bis zu 6.000 Personen an der Versammlung teil.

5. Wurden Zwischenfälle zwischen Demonstrationsteilnehmern und Nicht-Demonstrationsteilnehmern protokolliert?

Zu 5.:

Der Polizei Berlin sind keine Zwischenfälle im Sinne der Fragestellung bekannt geworden.

6. Wie stellt der Senat sicher, dass Veranstalter einer Versammlung unter freiem Himmel rechtswidrig Beschränkungen des Teilnehmerkreises vornehmen und so in die Versammlungsfreiheit eingreifen?

Zu 6.:

Durch stetige Kommunikation mit der Versammlungsleitung gewährleistet die Polizei Berlin die Wahrung der Rechte der Teilnehmenden sowie jene Dritter. Dabei werden den Versammlungsanzeigenden im Rahmen von Kooperationsgesprächen die Rechte und Pflichten gemäß VersFG BE erläutert und regelmäßig am Versammlungstag Verbindungskräfte der Polizei Berlin zur Versammlungsleitung eingesetzt.

Werden etwaige Ausschlussvorhaben durch die Versammlungsleitung bekannt, führt die Polizei Berlin eine rechtliche Bewertung durch, ob rechtfertigende Ausschlussgründe gemäß § 7 Abs. 4 VersFG BE vorliegen.

Berlin, den 29. Juli 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport